Thema

Anforderungen an die Rechtsfolgenbelehrung gemäß § 12 III 2 VVG Belehrung bezüglich weitergehender Ansprüche

Kurzer Beitrag

Nach § 12 III 2 WG hat der Versicherer über die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit) bei Versäumen der sechsmonatigen Klagefrist zu belehren. Der BGH hat in einem Urteil vom 03.03.2004 (VersR 2004, 1541) eine Belehrung des Versicherers nach Erbringung von Entschädigungsleistungen bezüglich weitergehender Leistungen für wirksam erachtet. Das Abrechnungsschreiben des Versicherers enthielt folgende Belehrung:

"Einwendungen gegen diese Festsetzung müssen innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt dieses Schreibens gerichtlich geltend gemacht werden. Lassen Sie die Frist verstreichen, so können Sie weitergehende Ansprüche – und seien sie auch berechtigt – nicht mehr erheben (§ 12 III des Versicherungsvertragsgesetzes)."

Zur Begründung führt der Senat aus, hat der Versicherer die von ihm zu erbringende Versicherungsleistung niedriger festgesetzt als vom VN gefordert, so erschließe sich letzterem ohne weiteres, daß mit den innerhalb der Klagefrist gerichtlich geltend zu machenden "Einwendungen gegen diese Festsetzung" nichts anderes gemeint sein könne als die Weiterverfolgung des überschießenden, vom Versicherer nicht anerkannten Betrages. Dieses Verständnis finde seine Bestätigung im anschließenden Satz der Belehrung, wonach nach Fristablauf "weitergehende Ansprüche" nicht mehr erhoben werden können. Der weitere Hinweis in der Belehrung, daß selbst an sich berechtigte Ansprüche nach Fristablauf nicht mehr erhoben werden können, mache ausreichend deutlich, daß sich der Fristablauf materiellrechtlich auswirke, der VN also nicht lediglich sein Klagerecht, sondern den Anspruch selbst einbüßt (vgl. BGHR WVG § 12 III 2 – Belehrung 2).

++

Thema

Rechtsmißbräuchliches Verhalten des Versicherers beim Berufen auf die Klagefrist des § 12 III VVG

Verwirrung des VN durch den Versicherer

<u>Grundlagen</u>

Das in § 242 BGB verankerte Prinzip von Treu und Glauben bildet eine allen Rechten immanente Inhaltsbegrenzung, insbesondere kann danach das Berufen auf eine erworbene Rechtsposition rechtsmißbräuchlich sein, wobei dies regelmäßig nur mit Hilfe einer umfassenden Bewertung der gesamten Fallumstände entschieden werden kann. Die Berufung des Versicherers auf Leistungsfreiheit wegen Versäumung der Frist des § 12 III VVG kann z. B. dann gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn der Versicherer durch sein Verhalten gegenüber dem VN den Eindruck erweckt, er werde sich auf den Ablauf der Frist nicht berufen (BGH, VersR 1988, 1013), aber auch dann, wenn er ihn in anderer Weise davon abhält, seine Ansprüche fristgerecht gerichtlich zu verfolgen oder wenn der Versicherer den VN hinsichtlich des Laufs der Frist verwirrt hat.

<u>Aktuelles</u>

Der BGH hat in einem Urteil vom 08.06.2005 (VersR 2005, 1225) eine derartige, vom Versicherer herbeigeführte **Verwirrung des VN** festgestellt. Im Streitfall hat der VN den Versicherer darüber informiert, daß er zur Wahrung seiner rechtlichen Interessen einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten eingeschaltet hat. Der Versicherer hat daraufhin gegenüber dem Bevollmächtigten des VN eine Eintrittspflicht wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles abgelehnt. Eine Belehrung über die Klagefrist des § 12 III VVG war in diesem Schreiben nicht enthalten, jedoch der Hinweis darauf, daß der VN persönlich eine Abschrift des dem Bevollmächtigten übersandten Schreibens erhalten habe. In diesem Brief an den VN war die Belehrung über die Klagefrist des § 12 III VVG jedoch vorhanden.

Unter diesen Voraussetzungen hält der Senat ein Berufen des Versicherers auf den Ablauf der sechsmonatigen Klagefrist des § 12 III WG für rechtsmißbräuchlich. Wesentlich sei, daß zwar der VN Kenntnis von der Frist des § 12 III WG hatte, jedoch nicht sein Bevollmächtigter. Der VN habe auch nicht davon ausgehen müssen, daß gerade diese Kenntnis seinem Bevollmächtigten fehlt und dieser deshalb die notwendigen Schritte zur Fristwahrung unterlassen könnte. Vielmehr sei aus Sicht des VN nicht auszuschließen gewesen, daß dem Bevollmächtigten ebenso in Ablichtung das an ihn gerichtete Schreiben mit Fristsetzung übermittelt worden sei. Dies habe auch deshalb besonders nahe gelegen, weil mit Ablauf der Frist der endgültige Verlust des Anspruchs des VN zu besorgen war und für den VN kein Anlaß bestanden habe, anzunehmen, der Versicherer werde seinen Bevollmächtigten gerade über diese einschneidende, mit der in Lauf gesetzten Frist unmittelbar drohende Rechtsfolge in Unkenntnis lassen. Infolge dieses Vorgehens des Versicherers habe dieser beim VN einerseits und bei dessen Bevollmächtigten andererseits Unklarheiten darüber geschaffen, was zur Wahrung der Rechte des VN erforderlich sei.

Schlußbetrachtung

Aus der Entscheidung des BGH (a.a.O.) läßt sich der wichtige Grundsatz entnehmen, daß der Versicherer bei anwaltlicher Bevollmächtigung durch den VN in der Regel immer den Bevollmächtigten umfassend zu informieren hat, insbesondere wenn es um Informationen geht, welche einschneidende Rechtsfolgen mit sich bringen. Ob dem Versicherer im streitgegenständlichen Fall bereits eine Vollmacht betreffend die anwaltliche Vertretung des VN vorgelegen hatte, als die Ablehnung erfolgte, ergibt sich aus der aktuellen Entscheidung nicht. Wesentlich ist jedoch, daß der Versicherer vorliegend über die Bevollmächtigung informiert war. Dies dürfte unabhängig von der Vorlage einer schriftlichen Bevollmächtigung ausreichen, um eine Informationserteilung nicht nur gegenüber dem VN, sondern vornehmlich gegenüber seinem Bevollmächtigten zu begründen.

++